

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 395 - 395

Verhältniß des § 668 zu § 666 C.P.O.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

zu prüfen, ob die behauptete Ermächtigung aus der, vom Kläger hierfür angeführten Substitutionsvollmacht, welche L. dem Sch. ertheilt hat, vermöge des oben hervorgehobenen Schluffatzes derselben, laut dessen Ersterer auch alle ihm aus seiner Prozeßvollmacht und nach §§ 77, 78 C.P.D. zustehenden Befugnisse dem Letzteren einräumt, zu entnehlen sei; war dieses zu verneinen, so mußte auf die Prüfung und Aufnahme der übrigen vom Kläger angebotenen Beweise eingegangen werden. III. Sen. 243/86. Urtheil vom 8. Februar 1887.

Verhältniß des § 668 zu § 666 C.P.D. Dem Gericht ist zunächst darin beizutreten, daß der Beklagte die von ihm bestrittene Zulässigkeit der auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilten Vollstreckungsklausel vom 23. Juli 1885 mittelst einer an keine Frist gebundenen Einwendungsschrift in Gemäßheit des § 668 C.P.D. zur Entscheidung des Gerichts bringen konnte. Die Ertheilung der Vollstreckungsklausel stellt sich auch in den Fällen der §§ 664, 665 C.P.D. nach außen hin als Akt des Gerichtsschreibers dar und die ihr zu Grunde liegende und in ihr zu erwähnende Anordnung des Vorsitzenden des Prozeßgerichts ist keine selbständige Entscheidung, welche einer besonderen Anfechtung unterliegen könnte. Demgemäß unterscheidet auch § 668 a. a. D. nicht zwischen diesen und denjenigen Fällen, in welchen die Vollstreckungsklausel vom Gerichtsschreiber ohne Mitwirkung des Vorsitzenden ertheilt wird (§ 662 C.P.D.), und der § 687 erkennt insonderheit für jene Fälle die Befugniß des Schuldners, Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Klausel in Gemäßheit des § 668 a. a. D. zu erheben, ausdrücklich an. Diesem klaren Gesetzesinhalte gegenüber kann die von wenigen dissentirenden Auslegern geltend gemachte Erwägung, daß der § 666 a. a. D. erst nachträglich eingefügt und eine — durch das allgemeine Prinzip der Gleichstellung der Ent-